

(nach 1800) zogen unsere Männer als Saisoniers hauptsächlich nach der Schweiz. Und so verblieb es, bis nach ca. 1950 die ausgebaute Industrie daheim genügend Arbeitsplätze und Verdienst zu bieten vermochte.

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung des Mittelalters und bis 1809 war im Grunde genommen eine Genossenschaftsverwaltung. Dorfgenosse oder Dorfangehöriger war jeder, der Anteil an den Gemeinheiten (Allmeind, Wald, Alpe, Rheinauen) hatte und im Dorfe wohnhaft war. Daneben gab es Familien, die wohl im Dorfe wohnten, aber keinen Anteil am gemeinsamen Vermögen besaßen. Man nannte sie Hintersassen. Das Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864 umschreibt noch ausführlich die Rechte dieser Hintersassen (aufgehoben erst durch das neue Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959). Ihre Rechte und Pflichten sind vergleichbar mit denjenigen der heutigen Niedergelassenen (Liechtensteiner wohnhaft ausser der Bürgergemeinde und niedergelassene Ausländer).

Die Dorfangehörigen fassten ihre Beschlüsse in den «Gemeindeversammlungen». Alles wurde bis ins 19. Jahrhundert mündlich beraten und mündlich beschlossen. Es konnten um 1700 herum ungefähr die Hälfte der Dorfangehörigen nicht schreiben. Die Gemeinde wählte ihre besonderen Dorf-Vorgesetzten, die man die Geschworenen nannte. Der Landammann vereidigte die von der Gemeinde gewählten «Geschworenen». Diese hatten nach Gewohnheitsrecht, seit dem 16. Jahrhundert auch nach dem geschriebenen Landsbrauche, oder nach den Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder sich gegebener Dorfordnungen die Gemeinde zu verwalten. Da gab es nun den Waldvogt, den Alpvogt, den Steuervogt, die Geschworenen, die die Aufsicht über Feld, Wege, Wuhre etc. zu führen hatten. Mit dem Eide, den sie dem Landammanne zu leisten hatten, verpflichteten sie sich:

«Den Ober- und Unterbeamten der Herrschaft hold zu sein; bei einem Zeitgericht die bewussten Frevel anzuzeigen, Holz und Feld zu schützen und zu schirmen, Weg und Steg zu bessern und in gutem baulichem Stand zu erhalten, wo Parteien Marken setzen wollen, denselben zu helfen, Witwen und Waisen zu schützen und ihnen allzeit zu Recht zu helfen, argwöhnische oder malefizische Personen, wo solche erfunden würden, anzuzeigen, sie gefänglich einzuziehen und an das Gericht zu liefern, sollten zwei oder mehrere Personen, einheimische oder fremde, in Uneinigkeit geraten, Frieden zu machen, endlich in allem, was ihnen anvertraut werde, verschwiegen zu sein und zu bleiben. Diese Geschworenen waren also die Vorsteher in den Gemeinden; sie sind von den Gerichtsgeschworenen wohl zu unterscheiden.» (KB 404)

Auf 1. Jänner 1809 wurde die alte Landammann- oder Gerichtsgemeindeverfassung aufgehoben. Der Landvogt ernannte Vorsteher, Kassier (Säckelmeister) und Geschworene der Gemeinde. Erst mit dem Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864 kehrte in etwa die alte Einrichtung wieder zurück, die Gemeinden konnten sich ihre Vorgesetzten und ihre Angestellten selbst wählen. Die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ist verblieben.

Nachbarschaft

Zwischen Liechtenstein und seinen Nachbarn haben seit jeher engste kulturelle Beziehungen bestanden. Feldkirch und das weitere